Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 42 (1966-1967)

Heft: 1

Artikel: Kulturkritische Notizen. Schmutz und Schund : das kleinere Übel

Autor: Stickelberger, Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1079560

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rudolf Stickelberger

Kulturktitische Notizen

Schmutz und Schund — das kleinere Übel

Ein Gespräch im kleinen Kreis, Pressefragen berührend, führte uns zum Thema Zensur. Ein paar jugendliche Moralisten verlangten nach strengeren Maßnahmen gegen verrohende und unsittliche Literatur. Nur eine objektive Vorsortierung von Filmen und Büchern, vor allem von Zeitschriften, hieß es, könne haltlose Kinder vor der schillernden Schmutzflut bewahren, die um des Gewinnes wegen auf sie losgelassen werde.

Ekel vor der Zensur

Diese Leute guten Willens mußten sich dann allerdings darüber belehren lassen, daß allzu große Freiheit immer noch das kleinere Übel bedeute. An Beispielen elender kultureller Schikanen fehlt es nicht in der Geschichte; dagegen scheint nirgends nachgewiesen, daß böse Gedanken, Worte und Taten durch polizeiliche Verfügungen je aus der Welt geschafft werden konnten. Weder Savonarola in Florenz, noch Calvin in Genf, noch Cromwell in England gelang es, die menschliche Gemeinschaft sündenrein zu bewahren.

Wohl aber wurden überall, wo «verderbliche» Schriften zum Scheiterhaufen geschleppt wurden, echte und edle Kunstwerke mitverbrannt, während schlimmer Kitsch das Strafgericht jeweils überlebte.

Die Älteren unter uns mögen sich mit Grauen an den Sommer 1934 erinnern, als in deutschen Städten – Universitätsstädten! – der Feldzug gegen «entartete» Kunst und Literatur angezettelt wurde. Vermeintliche Idealisten verbanden sich mit Banausen und Rüpeln, um alles, was ihnen nicht gefiel, was sie nicht verstanden oder was ihren Charakter entlarvte, als «jüdisch-marxistisch» niederzubrennen. Grölend feuerte der akademische Nachwuchs einer amusischen Polizei in die Hände; und die Besonneneren

standen daneben, bedauerten und taten nichts für die Freiheit des Geistes.

Wer miterlebt hat, wie viele Moralisten in jenen schwarzen Stunden ebenfalls ihr «Heil» brüllten, weil sie in ihrer Borniertheit glaubten, die neuen unduldsamen Herren sorgten für Ordnung und Reinlichkeit in ihrer Zwangsanstalt: Wer jene Feuer lodern sah, der wird Zensur in keiner Weise mehr herbeiwünschen.

Man braucht übrigens gar nicht so weit zurück zu denken. Man reise nur im Auto nach Berlin, um seine gedruckte Habe an der Zonengrenze einem auf Zensur gedrillten Subjekt ausgeliefert zu sehen. Leute, die eine Bachkantate von einer Schnulze nicht unterscheiden können, maßen sich an, nach hochnotpeinlichem Verhör zu entscheiden, ob eine Drucksache dem Volk wohl oder übel bekomme.

Um das Urteil des Volkspolizisten nicht seinem Gefühl zu überlassen, gibt ihm der Oststaat eine vorgedruckte Liste in die Hand, nicht etwa ein Verzeichnis der verbotenen, sondern der erlaubten Bücher. Es enthält linientreue marxistische Literatur; alles übrige wird als «unzulässig» konfisziert. So kann man in die «Zone» just das einführen, was dort ohnehin im Schaufenster jeder Buchhandlung ausgestellt ist!

Wir empfehlen – als Entwöhnungskur – jenen weitherzigen Intellektuellen, die bei jeder sich bietenden Gelegenheit behaupten, «drüben» stehe es nicht halb so schlimm, mit ihrer Handbibliothek im Auto einmal nach Berlin zu reisen und in Helmstedt zur Auslegeordnung ihrer schöngeistigen Ware aufgefordert zu werden. Es kann dann beispielsweise passieren, daß Karl Barths «Brief an einen ostdeutschen Pfarrer» als besonders staatsgefährliches Machwerk eingesammelt wird, ausgerechnet jene Schrift, die im Westen durch ihre dialektische Verteidigung der ostdeutschen Zustände selbst Barth-Freunde befremdet und schockiert hat!

Kein Freibrief

Nach derartigen Erlebnissen denkt man mit Dank an Artikel 55 unserer Bundesverfassung, der festlegt: «Die Pressefreiheit ist gewährleistet.»

Doch will die Pressefreiheit kein Freibrief für persönliche Beleidigungen und Verbreitung schlechter Schriften sein! Ihr sind verschiedene Grenzen gesetzt; ihr Raum ist sogar enger, als mancher es sich vorstellt, der frisch von der Leber weg in die Zeitung schreiben möchte, was - seiner Meinung nach - «endlich einmal gesagt sein muß». Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat kürzlich die «presserechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Kantone» zusammengestellt. Nach dem Studium der 40seitigen Broschüre muß es jedem Redaktor, Journalisten, Verleger oder Publizisten ein wenig unheimlich zumute werden. Denn würden diese Bestimmungen dem Buchstaben gemäß angewendet, dann säße etwa die Hälfte von ihnen (und wahrscheinlich die findigere, tüchtigere und couragiertere Hälfte) hinter Gittern, und selbst die von ihrem Handwerk Begeisterten würden nach einigen Erfahrungen mit der Zeit ein weniger gefährdetes Handwerk ergreifen.

Unkonsequente Militärjustiz

Absolut klar sind in einem Bundesgesetz von 1950 die Bestimmungen zum Schutz militärischer Anlagen formuliert. Verboten sind: «Photographieren, filmen und zeichnen solcher Anlagen, auch Beschreibungen und Berichte über militärische Übungen oder andere Veranstaltungen, die in militärischen Anlagen stattfinden.»

Dann und wann statuiert die Militärjustiz ein Exempel: Hat sie einen aufsässigen Journalisten in der Nase, so kann für diesen schon die Aufnahme eines malerischen Bauernhauses zum Verhängnis werden, weil im Gemüsegarten zwei Eisenstäbe einer Tanksperre aus dem letzten Krieg hervorgucken.

Handkehrum wird die Presse aber tagelang in Manövern herumgeführt, und großzügig wird den Berichterstattern erlaubt, neben den offiziellen Mitteilungen der Übungsleitung bekannt zu geben, was immer ihnen mitteilenswert erscheint: Kommandanten werden in ihren Befehlsbunkern interviewt, Soldaten über Unterkunft, Verpflegung und Behandlung ausgefragt. In journalistischem Kunterbunt wird da je-

weils Taktisches mit Allzumenschlichem vermischt, damit das Zeitungsgulasch aus dem Felde von Manöver-Amateuren wie von Soldatenfrauen trotz ihren verschiedenen Interessen mit gleichem Eifer goutiert werde. Eine vergnügliche Aufgabe für jeden entdekkungsfrohen Zeitungsschreiber. Aber er tummelt sich bälder, als er ahnt, auf glitschigem Boden!

Wie wenig klar hier die Grenzen gezogen sind, beweisen die verschiedenen Mirage-Berichte, sowohl jene zum Flugzeug selbst wie die kritischen und abklärenden der Untersuchungskommissionen. Denn es wimmelt darin von Einzelheiten über «militärische Anlagen» – und als solche müssen die kostspieligen Flugzeuge doch wohl angesehen werden. Doch kann die Militärjustiz nicht gut den Gesamtbundesrat zur Rechenschaft ziehen und gefangen setzen, weil er diese, in wichtigen Dingen übrigens falschen, Berichte jeweils zu unterschreiben pflegte!

Kapitulation vor der «Sex-Welle»

Nicht weniger verschwommen erscheinen die Abgrenzungen gegen das «Unzüchtige». Artikel 204 des Strafgesetzbuches lautet: «Wer unzüchtige Schriften, Bilder, Filme oder andere unzüchtige Gegenstände herstellt oder vorrätig hält, um damit Handel zu treiben, sie zu verbreiten oder gewerbsmäßig ausleiht..., wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.»

Was aber unterscheidet das «Züchtige» vom «Unzüchtigen»? Wie haben sich doch die Ansichten im Laufe der Jahre geändert! Gälten noch die Maßstäbe der Gesetzgeber von damals, so müßten ziemlich viele Inserate, Modehelgen und Wäsche-Empfehlungen untersagt werden, mit denen heute ungetarnt auf der «Sex-Welle» gute Geschäfte gemacht werden. Gleichzeitig scheinen auch jene Maler und Schriftsteller am ehesten auf Kunst- und Kulturpreise hoffen zu dürfen, die mit der Pornographie auf vertrautem Fuße stehen.

Wie angedeutet: Mit «Sex» werden in unseren Jahren auf verschiedenen Gebieten die größten Gewinne erzielt, und genau das wollte Artikel 204 verhindern. Mäßige, ja langweilige Romane wie die «Lady Chatterley» sind zu Bestsellern geworden, nur weil die Reklame bekannt gemacht hat, es seien einige notorisch unzüchtige Stellen darin anzutreffen. Dichter von gewissem Ansehen wie zum Beispiel Robert Neumann entblöden sich nicht, die Literatur nach anstößigen Stellen abzutasten und ihre Sumpfblüten-

lese unter ihrem eigenen Namen herauszugeben. Damenzeitschriften kommen, um die Auflage zu steigern und die Konkurrenz zu schlagen, auf die abgeschmacktesten Zusammenstellungen. Eine brachte letzthin eine «wissenschaftliche» Abhandlung über «Sex und Bibel».

Das ungehemmte Wuchern der erotischen Literatur (besonders beliebt sind Volksausgaben in Massenauflagen ehemals verbotener Bücher) beweist doch wohl, daß der «Unzuchtsparagraph» nur noch auf dem Papier gilt. Es wird sich kaum ein Richter mehr getrauen, einzuschreiten, es sei denn, er habe Lust, in der verbreiteten Wochen- und einem Teil der Tagespresse als Kunstfeind, Mucker und Heuchler an den Pranger gestellt zu werden.

Was wirkt «verrohend»?

Ähnlich steht es mit dem «Verrohungsparagraphen», der sich in mancherlei Variationen in den kantonalen Gesetzen findet. Aus dem luzernischen «Gesetz über die Leihbibliotheken» sei zum Beispiel zitiert: «Wer Druckerzeugnisse..., die verrohend wirken oder zum Verbrechen aufreizen..., verkauft oder verbreitet, wird mit Haft oder Buße bestraft.»

Nähme man's wörtlich – die armen Gerichtsberichterstatter! Sie und ihre Zeitungsverleger wissen, mit welchem Appetit das liebe Publikum möglichst detaillierte Schilderungen möglichst scheußlicher Verbrechen verschlingt, je perverser desto gieriger:

Die Braven zur Bestätigung der eigenen Bravheit und, wer weiß, im Verborgenen auch zur Abspeisung ungesättigter Instinkte. Die Nicht-Braven aber und die Schwachen? Die lassen sich nicht schlecht anregen! Das Hohelied der Rohheit wird im heutigen Kulturbetrieb mit Erfolg angestimmt, in den oberen Regionen etwa in der Weise Hemingways oder Dürrenmatts, in den tieferen in der Bondschen Tonart. Hinzu kommen «Tatsachenberichte»: So brachte das einflußreichste deutsche Nachrichtenmagazin die Methode unter die Leute, mit der zu St. Pauli leichtfertige Genießer um ihr Sündengeld gebracht werden: Man flöße ihnen dort in einem Animierlokal nach reichlichem Alkoholkonsum eine in Magenbitter aufgelöste Schlafpille ein, worauf sie ohne Weiteres ausgeplündert werden können. Das Mittel - übrigens schweizerischer Herkunft - wird mit Namen und mit Bezeichnung der Herstellerfirma genannt, rezeptfrei erhältlich. Wenn das nicht animierend auf kriminell veranlagte Gemüter wirkt!

Achtung, Kässprüche!

Dennoch: Im Vergleich zu einer polizeilichen Zensur bedeuten diese unerfreulichen lukrativen Auswüchse das geringere Übel, und der Kanton Bern war sicher gut beraten, wenn er in seinem Gesetz ausdrücklich formulierte: «Es darf niemals die Zensur oder eine andere vorgreifende Maßnahme stattfinden.»

Es mag auf den ersten Blick befremden, daß aus-

Im Zunfthaus zur Saffran Zürich:

Saffran-Stube: Feinste RACLETTES, FONDUE

Restaurant: Gluschtige Spezialitäten

Obere Zunststuben: Festliche Taselfreuden

A. Sulser, Zunftwirt



Vier Bücher von Fortunat Huber (Richard Zaugg)

Die Glocken der Stadt X und andere Geschichten, geb. Fr. 9.80. In diesen Novellen, in denen sich Menschen von heute mit dem Leben von heute auseinandersetzen, erkennen wir uns selbst.

Jean Lioba Humoristischer Roman, geb. Fr. 9.40

Der Sündenfall Roman, geb. Fr. 9.40. Die Geschichte einer Ehe.

Die Welt ist so schlecht, Fräulein Betty. Roman, geb. 9.40. Ein Buch voll lachender Lebensweisheit, voll Menschenkenntnis und Menschenliebe.

S C H W E I Z E R S P I E G E L V E R L A G Z Ü R I C H

gerechnet einer der Urkantone die Zensur kennt. Seit 1963 besitzt Nidwalden eine «Verordnung über Älplerkilbi-Kässprüche», und schon ihr erster Paragraph bestimmt: «Die verantwortlichen Organe der Älplergesellschaften haben die Pflicht, die für die Aufführung an der Älpler-Kilbi vorgesehenen Kässprüche im Doppel mindestens vier Tage vor der Aufführung dem zuständigen Gemeindepräsidenten zur Zensur zu übergeben.»

Überängstliche Behörden? Nein, eher durch Erfahrung klug gewordene Administration! Wer schon einer solchen Älpler-Kilbi in den «Ländern» beigewohnt und die mundartlichen Finessen der Kässprüche verstanden hat, begreift den obrigkeitlichen Witzfilter. Die vorsorgliche Zensur erspart dem Kanton und den Beteiligten manche Ehrverletzungsklage.

Den gleichen Daseinszweck hat der Publizitäts-Paragraph der Schwyzer «Verordnung über das Tanzen und Maskengehen»: «Jede in oder außer dem Kanton hergestellte Fastnachtszeitung muß den Namen des Herausgebers oder des Druckers tragen. Beleidigende oder unsittliche Erzeugnisse sind verboten und zu beschlagnahmen. Hersteller und Verbreiter sind zu verzeigen.» Auch der Kanton Schwyz wartet nicht auf Klagen, die jemand einreicht, der seinen

guten Ruf geschädigt sieht: Es wird in krassen Fällen von Staates wegen durchgegriffen.

«Ohne Verantwortung» — gibt es nicht!

Von Querulanten und Leuten, die gerne im Trüben fischen, wird das sogenannte Redaktionsgeheimnis beansprucht. Im schweizerischen Strafgesetzbuch heißt es nämlich: «Kann der Verfasser eines Artikels nicht ermittelt werden, so ist der als verantwortlich zeichnende Redaktor strafbar.» Es soll zwar Redaktoren geben, die meinen, sie kämen ungeschoren davon, wenn sie anfechtbare Einsendungen oder Beleidigungen in den «Briefkasten» ihres Blattes placieren und darüber schreiben: «Ohne Verantwortung der Redaktion». Aber diese Rubrik hilft ihnen vor Gericht nichts; bleibt ihr Gewährsmann im Dunkeln, so hat der Redaktor die Sünden abzubüßen.

Die prägnanteste Formulierung für die Grenzen der Pressefreiheit hat Appenzell Außerrhoden gefunden. Dort gilt der Grundsatz: «Jedem Einwohner des Kantons steht es frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt bekannt zu geben; jedoch ist er für den Mißbrauch dieses Rechtes nach dem Gesetz verantwortlich.»

Q.N.* wusste Bescheid

Von Kurt Emmenegger Fr. 7.60

«Das Büchlein bietet einen hochinteressanten Einblick in das Nachrichtenwesen unserer Armee im Zweiten Weltkrieg. Zwar vernimmt man keineswegs jene unglaublichen Schilderungen eines «berühmten» Spions, die oft mehr in der Fantasie als in der Wirklichkeit vorkamen. QN stand an führender Stelle in der deutschen Industrie und musste im Frühjahr 1940 das Land verlassen... Seine Einblicke in die deutschen Verhältnisse und seine Beziehungen gestatteten es ihm, den schweizerischen Nachrichtendienst mit ausserordentlich zuverlässigen und wichtigen Informationen zu versorgen. Das Büchlein enthält die oft knapp gehaltenen Berichte, die wichtigste Pläne der deutschen Heeresleitung frühzeitig meldeten... Man ist erstaunt, wie früh QN z. B. die Vorbereitung des Angriffs auf Russland meldete und gleichzeitig auch Angaben dafür übermittelte, dass die wirtschaftlichen Grundlagen für den neuen Feldzug fehlten. Man erhält... auch einen Begriff von der grossen Gefahr, der unser Land im Weltkrieg ausgesetzt war.»

* = Dr. J. C. Meyer, nach dessen Tod die QN-Akten beschlagnahmt wurden.